

Immatrikulation ab WS 2025/26

Stand: 17.12.2025

Aufgrund des § 8 Abs. 5 in Verbindung mit §§ 29, 30, 32 und 34 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (Ges.Bl. vom 05.01.2005, S. 1, in der Fassung vom 07.02.2023) hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen am 17.12.2025 die nachstehende Bereichs-Studien- und Prüfungsordnung als Satzung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 17.12.2025 erteilt.

Alle Amts-, Status-, Funktions-, Personen- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Ziel des Studiums

Diese Prüfungsordnung regelt die Studien- und Prüfungsleistungen in den Studiengängen für Gymnasiallehramt an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen gemäß der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417). Die Regelungen in § 6 der RahmenVO-KM für das Lehramt Gymnasium werden durch diese Studien- und Prüfungsordnung ausgefüllt und ergänzt.

§ 2 Akademischer Grad

Die Staatliche Hochschule für Musik Trossingen verleiht dem Kandidaten nach dem erfolgreichen Bestehen aller Modulabschlüsse und bestandener Bachelorprüfung den akademischen Grad „Bachelor of Music (Gymnasiallehramt)“ bzw. „Master of Education (Gymnasiallehramt)“. Einem Kandidaten im Masterstudiengang Erweiterungsfach Jazz- und Populärmusik wird der Grad „Master of Education (Erweiterungsfach Jazz- und Populärmusik)“ verliehen.

Teil A: Studienordnung

§ 3 Aufbau des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang Gymnasiallehramt gliedert sich in die folgenden Studienbereiche:
- a) Erstfach Musik
 - b) Zweites Fach oder Verbreiterungsfach Jazz- und Populärmusik
 - c) Bildungswissenschaften
 - d) Bachelorarbeit

(2) Der Masterstudiengang Gymnasiallehramt gliedert sich in die folgenden Studienbereiche:

- a) Erstfach Musik
- b) Zweites Fach oder Verbreitungsfach Jazz- und Populärmusik
- c) Bildungswissenschaften (nur bei Zweitfach an der Universität Tübingen)
- d) Masterarbeit

(3) Der Masterstudiengang Erweiterungsfach Jazz- und Populärmusik gliedert sich in die folgenden Studienbereiche:

- a) Erweiterungsfach Jazz- und Populärmusik
- b) Masterarbeit

(4) Die für die Studienbereiche zu vergebenden Leistungspunkte (ECTS) sind in den Modulhandbüchern festgelegt.

(5) Der Studienbereich Erstfach Musik umfasst die im aktuellen Modulhandbuch Bachelor (Anlage I) bzw. Master (Anlage IV) festgelegten Module. Dies gilt ebenso für das Verbreitungsfach Jazz- und Populärmusik (Bachelor: Anlage II, Master: Anlage V) und den Studienbereich Bildungswissenschaften (Anlage III), sofern diese an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen absolviert werden. Die Module des Studiengangs Erweiterungsfach Jazz- und Populärmusik sind im Modulhandbuch der Anlage VI niedergelegt.

(6) Die Module in den Studienbereichen sollen im Bachelor ab dem dritten Fachsemester parallel studiert werden. Die für das zweite Fach gewählte Universität kann weitere Regelungen treffen.

(7) Die Wahl eines Profils ist spätestens drei Monate vor Beginn der ersten zu dem Profil gehörenden Lehrveranstaltung zu beantragen. Der Besuch von Lehrveranstaltungen eines gewählten Profils ist erst nach Genehmigung der Wahl des Profils durch das Rektorat zulässig.

Teil B: Prüfungsordnung

§ 4 Prüfungsausschuss Lehramt

(1) Für die Organisation der studienbegleitenden Prüfungen in einem Fach sowie für die weiteren, ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben, ist der Prüfungsausschuss Lehramt zuständig.

(2) Ergänzend zu § 13 der Rahmen-Prüfungs-Ordnung gehören dem Prüfungsausschuss ein Vertreter des Verbreitungsfachs Jazz/Pop sowie beratend eine Vertretung der Studierenden. Die Vertretung der Studierendenschaft wird durch die studentischen Mitglieder der Studienkommission Lehramt bestimmt.

§ 5 Bachelorarbeit / Masterarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann gemäß Rahmen-VO KM § 6 (16), Satz 1 im Erstfach oder im Zweitfach absolviert werden. Die Masterarbeit Gymnasiallehramt kann derselben Regelung gemäß im Erstfach, Zweitfach oder in den Bildungswissenschaften absolviert werden. Die Masterarbeit im Erweiterungsfach Jazz- und Populärmusik wird im Verbreitungsfach absolviert.

(2) Sofern die Bachelorarbeit im an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen angebotenen Erstfach oder Verbreitungsfach absolviert wird, nimmt sie die Form einer integrativen Präsentation von 30 Minuten Länge an, bei der zwei Modulkomponenten verbunden werden, von denen eine aus dem musikpädagogischen Bereich stammt. Davon sind 20 Minuten als Präsentation und

10 Minuten als Kolloquium zu gestalten. In Vorbereitung der mündlichen Präsentationsprüfung ist eine Dokumentation eine Woche vor der Prüfung digital beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und in der Prüfungsverwaltung abzugeben. Diese fließt in die Bewertung ein. Die Art der Dokumentation ist freigestellt.

(3) Sofern die Masterarbeit im an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen angebotenen Erstfach, Verbreitungsfach oder in den an der Hochschule angebotenen Bildungswissenschaften absolviert wird, nimmt sie die Form einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit an, in welcher der Kandidat die sachgerechte Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung nachweisen soll.

(4) Wird eine Masterarbeit im Erweiterungsfach Jazz- und Populärmusik absolviert, so nimmt sie das unter (2) beschriebene Format an. Eine Festlegung eine der beiden Modulkomponenten auf das Fach Musikpädagogik ist hier aber nicht vorgesehen.

(5) Mit der Anmeldung zur Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit wird ein Thema durch einen Betreuer festgelegt. Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für die Auswahl des Themas Vorschläge zu machen und eine Betreuung auszuwählen. Als Betreuer kommen vorrangig hauptamtliche Professoren und akademische Mitarbeiter der für die Arbeit gewählten Modulkomponenten in Frage. Die Wahl einer zweiten Betreuungsperson ist auf Wunsch des Kandidaten möglich. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bestellung einer bestimmten Betreuungsperson. Das Thema kann einmal innerhalb von zwei Wochen nach Themenstellung zurückgegeben werden. Die Bearbeitungszeit verlängert sich dadurch nicht.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate, für die Masterarbeit vier Monate vom letzten Tag der Anmeldefrist bis zur Einreichung der Dokumentation.

(7) In begründeten Einzelfällen kann die Bearbeitungszeit auf Antrag an den Prüfungsausschuss um bis zu sechs Wochen verlängert werden. Der Antrag muss vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Vorsitz des Prüfungsausschusses eingetroffen sein. Sofern die für die Verlängerung geltend gemachten Gründe in der Aufgabenstellung der Arbeit wurzeln, entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer. Im Falle einer Erkrankung des Studierenden ist dem Antrag ein qualifiziertes ärztliches Attest beizufügen, aus dem die voraussichtliche Länge der Erkrankung hervorgeht.

(8) Wird die Dokumentation zur Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt diese als mit der Note „nicht bestanden“ (6,0) bewertet. Dasselbe gilt für die Masterarbeit.

(9) Sofern die Bachelorprüfung im zweiten Fach an einer kooperierenden Universität abgelegt wird, gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnungen der jeweiligen Universität.

(10) Die Begutachtung der Bachelorarbeit erfolgt interdisziplinär von drei Prüfenden.

(11) Die Begutachtung der Masterarbeit erfolgt von zwei Prüfenden.

§ 6 Bildung der Gesamtnote

(1) Im Studienbereich Erstfach Musik, im Verbreitungsfach und Erweiterungsfach Jazz- und Populärmusik errechnen sich die Bereichsnoten aus den Modulnoten aller Module, die mit einer be-

noteten Prüfung abgeschlossen werden. Die Modulnoten werden dabei nach den für ihre Berechnung verwendeten ECTS-Punkten (siehe Modulhandbücher) gewichtet. Dies gilt auch für den Studienbereich Bildungswissenschaften, sofern er an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen absolviert wurde. Abweichend davon werden die folgenden Modulnoten mit den folgenden Gewichtungen versehen:

a) Erstfach Musik

- Die Modulnote des Moduls BG-I-25-S3 wird mit dem 2,62-Fachen der in diesem Modul zu erwerbenden ECTS-Punkte gewichtet.
- Die Modulnote des Moduls BG-I-25-E3 wird mit dem 2,1-Fachen der in diesem Modul zu erwerbenden ECTS-Punkte gewichtet.

b) Verbreitungsfach Jazz und Popularmusik

- Die Modulnote des Moduls BG-II-25-KP3 wird mit dem 2,09-Fachen der in diesem Modul zu erwerbenden ECTS-Punkte gewichtet.
- Die Modulnote des Moduls BG-II-25-WM2 wird mit dem Zweifachen der in diesem Modul zu erwerbenden ECTS-Punkte gewichtet.

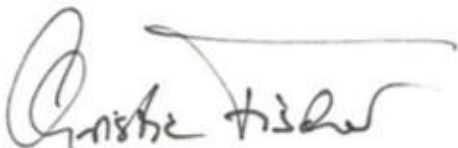
c) Verbreitungsfach Jazz und Popularmusik

- Die Modulnote des Moduls MG-III-25-KP2 wird mit dem Dreifachen der in diesem Modul zu erwerbenden ECTS-Punkte gewichtet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zu Beginn des Wintersemesters 2025/2026 zum 1. Oktober 2025 für alle Neu-Immatrikulationen in Kraft.

Trossingen, den 17.12.2025



Prof. Christian Fischer
Rektor

Anlagen:

- I Modulhandbuch BG Erstfach Musik (2025)
- II Modulhandbuch BG Verbreitungsfach Jazz- und Popularmusik (2025)
- III Modulhandbuch BG Bildungswissenschaften (2025)
- IV Modulhandbuch MG Erstfach Musik (2025)
- V Modulhandbuch MG Verbreitungsfach Jazz- und Popularmusik (2025)
- VI Modulhandbuch MA Erweiterungsfach Jazz- und Popularmusik (2025)
- VII Sammlung der Studienverlaufspläne

Die Anlagen zur SPO für den Studiengang Gymnasiallehramt Musik finden Sie auf unserer Homepage:
<https://www.hfm-trossingen.de>